

Bericht der Bezirkshauptmannschaft in Sinj vom 25. April 1908, B. 337/res.

Das Kolonatsverhältnis, in der Form wie es an der Küste und auf den Inseln vorkommt, besteht in diesem Bezirke nicht, mit Ausnahme einiger sehr seltener Fälle, die in den letzten Jahren auf mit Reben bepflanzten Gründen vorkommen und mit den vorhin erwähnten Kolonatsverhältnis Ähnlichkeiten aufweisen.

Jeder Kolone hat ein eigenes Haus und einen größeren oder geringeren Eigenbesitz. Diejenigen, welche nicht genügend Grund besitzen, bearbeiten fremde Grundstücke und erhalten dafür die Hälfte des Ertrages, ohne Entrichtung irgendwelcher Abgaben an den Herrn, welcher auch die Steuer zahlt.

Der Vertrag, welcher immer mündlich ist, wird von Jahr zu Jahr erneuert. Nur dann, wenn der Kolone das Grundstück düngt, hat er das Recht, dieses drei Jahre zu behalten, falls der Herr es nicht zurück verlangt, in welchem Falle der Kolone diesem Verlangen des Herrn gegen Ersatz des Düngers stattzugeben verpflichtet ist. Dies gilt für Ackergrund, Gärten und Tabak, während für die Wiesen sich die Höhe der Dominikalabgabe je nach der Qualität und Fruchtbarkeit derselben richtet (die Hälfte, zwei Drittel, drei Viertel usw.).

Es gibt einzelne Fälle von „livelli“, die seit alterher, von der Zeit der Errichtung der einstigen Lehen her, bestehen. Der Bauer, welcher sein eigenes Haus und seinen eigenen Grund hat, muß dem Herrn eine bestimmte jährliche Geldsumme (den sogenannten „livel“ entrichten, wobei es ihm freibleibt, wie und was er will anzubauen. Der Bauer ist dem Herrn die jährliche Steuer zu ersetzen verpflichtet. Der Zins ist im Vergleich zur Ausdehnung der Grundstücke sehr gering, so daß die Kolonen gar nicht daran denken, sich loszukaufen.

Die Rebe wird meistens auf eigene Rechnung angepflanzt, etwa 1 Prozent ist auf die Dauer der Rebe zu Kolonat gegeben. In den Verträgen, welche nach den gepflogenen Erhebungen mündlich sind, ist der Kolone verpflichtet, dem Herrn die Hälfte oder ein Drittel der Frucht zu geben. Der Herr, welcher die Steuer zahlt, gibt Dünger, Schwefel, Kupfersulfat, setzt den Tag der Weinlese fest und empfängt seinen Teil an Ort und Stelle.

Die Kolonatsbedingungen sind nicht grundbücherlich eingetragen.

Bei solchen Verhältnissen ist es natürlich, daß sich die Tendenz, die Kolonatsgüter in Eigenbesitz umzuwandeln, nicht bemerkbar gemacht hat.

Der Gefertigte hat auf die Fragen nicht einzeln geantwortet, denn die darin vorausgesetzten Verhältnisse bestehen nicht. Man kann sagen, daß sich die Kolonatsverhältnisse in diesem Bezirke erst zu entwickeln beginnen und es ist nicht ausgeschlossen, daß sie sich einbürgern und erhalten werden, da die Löhne täglich steigen und der Ertrag der Gründe zurückgeht.